

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG ZUR ABSICHT DER EINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Gemarkung Lübben, Flur 44, Flurstück 8 und 150

Die Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beabsichtigt die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen - Gemarkung Lübben, Flur 44, Flurstück 8 und 150 (die in der Karte, rot markierten Flächen). Hiermit macht die Stadt Lübben (Spreewald) die Absicht der Einziehung bekannt.

Lübben (Spreewald), den 29.09.2025



Anja Rasch
stellv. Bürgermeisterin



- Siegel -



ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zur Beauftragung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) mit der Gesamtleitung des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald

zwischen

der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jens Richter,
Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

der Stadt Königs Wusterhausen, vertreten durch die Bürgermeisterin
Frau Michaela Wiezorek
Schlossstraße 3, 15711 Königs Wusterhausen

der Stadt Wildau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Nerlich
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

der Stadt Mittenwalde vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dirk Knuth
Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde

der Stadt Luckau, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Gerald Lehmann,
Am Markt 34, 15926 Luckau

der Gemeinde Heideblick, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Frank Deutschmann
Langengrassau Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick

der Gemeinde Heidesee, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Björn Langner,
Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee

der Gemeinde Märkische Heide, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Dieter Freihoff
Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide

der Gemeinde Schönefeld, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Christian Hentschel
Hans-Grade-Allee 11, 15729 Schönefeld

der Gemeinde Eichwalde, vertreten durch den Bürgermeister,
Herrn Jörg Jenoch
Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde

dem Amt Schenkenländchen, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Oliver Theel,
Markt 9, 15755 Teupitz
und

dem Amt Unterspreewald, vertreten durch den Amtsdirektor
Herrn Marco Kehling,
Markt 1, 15938 Golßen

wird gemäß § 1 Abs. 1, § 2 Abs 1 Nummer 2, § 3 Abs. 1 Nummer 1, Abs. 2 und §§ 5 bis 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBL. I/24, [Nr. 10]) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Die Städte Lübben (Spreewald), Königs Wusterhausen, Wildau, Mittenwalde und Luckau, die Gemeinden Heideblick, Heidesee, Märkische Heide, Eichwalde und Schönefeld und die Ämter Schenkenländchen und Unterspreewald vereinbaren den Einsatz eines überörtlich, im Schwerpunkt Landkreis Dahme-Spreewald agierenden, museumspädagogischen Dienstes mit maximal 3 Museumspädagogen und beauftragen die Stadt Lübben (Spreewald) mit der Gesamtleitung. Der museumspädagogische Dienst im Landkreis Dahme-Spreewald versteht sich als Schnittstelle und Vermittler zwischen den musealen Einrichtungen, Bildungsträgern und dem Landkreis.

Der museumspädagogische Dienst wird auf unterschiedlichste Art aktiv, um im Landkreis seine Ziele zu verwirklichen. Gemeinsam mit den Einrichtungen werden flexible, umsetzbare Ideen entwickelt, mit denen unterschiedliche Besuchergruppen angesprochen werden. Mit den Institutionen erarbeitet der museumspädagogische Dienst zielgruppenspezifische und auf die Einrichtungen angepasste Konzepte für Vermittlungsangebote, Programme oder Ausstellungen.

§ 1 Zusammenarbeit und Leistungen

1. Die Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung arbeiten zum Zwecke der Bereitstellung des museumspädagogischen Dienstes projekthaft zusammen.
2. Die konzeptionelle sowie personelle Gesamtleitung übernimmt dabei die Stadt Lübben (Spreewald). Die Stadt Lübben (Spreewald) ist somit auch Arbeitgeberin der Museumspädagogen. Strukturell setzt sich das Team des museumspädagogischen Dienstes aus je
 - Ø einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Geschichte, Ethnologie, Technikgeschichte)
 - Ø einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Kunst, Musik, Theater)
 - Ø einer 1,0 VbE mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss (Schwerpunkt: Pädagogik, Kita und Schulen)
 zusammen; museumsfachliche Kompetenzen werden vorausgesetzt.
3. Für die fachliche Anleitung des museumspädagogischen Dienstes benennt die Stadt Lübben (Spreewald) eine verantwortliche Person.
4. Die Steuerungsgruppe, bestehend aus dem von der Stadt Lübben (Spreewald) benannten Projektverantwortlichen sowie den Museumspädagogen, tauscht sich regelmäßig in Form von Dienstberatungen über die aktuellen Arbeitsstände aus.
5. Die Aufgaben des museumspädagogischen Dienstes beinhalten:
 - Ø Erarbeitung und Weiterentwicklung eines Gesamtkonzeptes für museumspädagogische Angebote in Museen des Landkreises
 - Ø Auf- und Ausbau eines Netzwerkes, Kontaktpflege zwischen Museen, Schulen, Kitas u. a. Bildungseinrichtungen im Landkreis
 - Ø Erarbeitung von Programmangeboten zu verschiedenen Themen und Zielgruppen einschl. Publikationen (z. B. Flyer, Social Media, Newsletter u. a.)
 - Ø Schulung der Museumsmitarbeiter*innen einschl. der ehrenamtlich Tätigen
 - Ø Schulung der Lehrer*innen und Erzieher*innen sowie weiterer pädagogischer Fachkräfte
 - Ø Schulung von Gästeführer*innen und Touristiker*innen
 - Ø Durchführung von Programmen im Tandem mit den Mitarbeiter*innen der örtlichen Museen
 - Ø Konzeption, Organisation und Durchführung von museumspädagogischen Jahreshöhepunkten und gemeinsamen museumspädagogischen Projekten

§ 2 Finanzierung, Kostenaufteilung

1. Die Finanzierung des museumspädagogischen Dienstes basiert auf der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald, d. h. es werden für max. 3 Vollzeitstellen Personal- und Sachkosten durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert.
2. Die Finanzierung erfolgt je Vollzeitstelle. Die zuwendungsfähigen Personalkosten werden in Höhe von 80 % finanziert. Die Sachkosten werden als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 3.500 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle gewährt.
3. Der evtl. Mehrbedarf (> 3.500 Euro) an Sachkosten pro Jahr und Vollzeitstelle wird von den jeweiligen Vertragspartnern anteilig getragen.
4. Die verbleibenden 20 % der Personalkosten werden durch die Partner dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung getragen. Die Aufteilung der Kosten wird wie folgt vorgenommen:
 - Ø 75 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit mehr als 9.500 Einwohnern
 - Ø 25 % dieser Kosten entfallen anteilig auf die Kommunen mit weniger als 9.500 Einwohnern
5. Der von den Beteiligten zu zahlende Eigenanteil ist bis zum 30.06. des laufenden Haushaltsjahres an die Stadt Lübben (Spreewald) zu zahlen.
6. Für den Fall, dass Umsatzsteuer anfällt, erhöht sich der Betrag um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3 Struktur

1. Wie bereits in § 1 beschrieben, übernimmt die Stadt Lübben (Spreewald) die Gesamtleitung und vertritt den museumspädagogischen Dienst nach innen und außen. Der museumspädagogische Dienst berichtet quartalsweise, in Form eines standardisierten Projektberichts, an alle beteiligten Vertragspartner.
2. Mindestens halbjährlich findet die Regionalkonferenz der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald statt. Teilnehmer*innen sind Vertreter*innen der beteiligten Kommunen, Gemeinden und Ämter, Vertreterinnen und Vertreter der Museen und musealen Einrichtungen des Landkreises Dahme-Spreewald, die Gesamtleitung und die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes. Ist es einem Mitglied der Regionalkonferenz nicht möglich, an dem vereinbarten Termin anwesend zu sein, soll es seine Bedarfsmeldungen, Vorschläge oder Anmerkungen bis spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dem museumspädagogischen Dienst vorlegen.
3. Themen der Regionalkonferenz sind vor allem die Partizipation der Museen und musealen Einrichtungen am museumspädagogischen Dienst, das Fortführen der Bedarfsmeldungen sowie deren praktische Umsetzung und Evaluierung.

§ 4 Corporate Design

1. Alle schriftlichen und elektronischen Veröffentlichungen sind mit dem Logo des Museumsverbundes des Landkreis Dahme-Spreewald zu versehen. Die Vertragspartner verpflichten sich außerdem, alle beteiligten musealen Einrichtungen zu nennen und deren Logos zu verwenden.
2. Die Herstellung von Printprodukten bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe der beteiligten Projektpartner sowie der Gesamtleitung.

§ 5 Datenschutz

1. Die Beschäftigten des museumspädagogischen Dienstes sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Vertragspartner, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Haftung

Die Haftung der Vertragspartner richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit, vorbehaltlich der gesicherten Finanzierung gemäß der Richtlinie zur Förderung der Kultur und des museumspädagogischen Dienstes im Landkreis Dahme-Spreewald.
2. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von drei Jahren möglich. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck derselben erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 9 Evaluation

Die Arbeit des museumspädagogischen Dienstes wird ab Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung alle zwei Jahre evaluiert. Die Evaluation bezieht sich darauf, inwieweit die durch die Kooperation beabsichtigten Ziele erreicht wurden bzw. die gewollte Wirkung erzielt wurde. Die Vertragsparteien behalten sich aufgrund der Evaluationsergebnisse eine Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vor.

§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und wird durch die Vertragspartner gemäß § 8 GKGBbg nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht.

Lübben (Spreewald), den 20.1.25	Lübben (Spreewald), den 17.01.25
gez. Jens Richter Bürgermeister Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)	gez. Peter Schneider Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Königs Wusterhausen, den 02.4.25	Königs Wusterhausen, den 02. März 2025
gez. Michaela Wiezorek Bürgermeisterin Stadt Königs Wusterhausen	gez. Lars Thielecke Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin Stadt Königs Wusterhausen

Wildau, den 06.08.2025	Wildau, den 06.08.2025
gez. Frank Nerlich Bürgermeister Stadt Wildau	gez. Marc Anders Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Stadt Wildau

Mittenwalde, den 18.02.25	Mittenwalde, den 06. Mrz. 25
gez. Dirk Knuth Bürgermeister Stadt Mittenwalde	gez. Marek Kleemann Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Stadt Mittenwalde

Luckau, den 06.02.25	Luckau, den 06.02.25
gez. Gerald Lehmann Bürgermeister Stadt Luckau	gez. i. V. Thomas Schäfer Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters Stadt Luckau

Langengrassau, den 17.02.25	Langengrassau, den 03.02.25
gez. Frank Deutschmann Bürgermeister Gemeinde Heideblick	gez. Stephan Weide Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Gemeinde Heideblick

Heidesee, OT Friedersdorf, den 19. MRZ 2025	Heidesee, OT Friedersdorf, den 19. MRZ 2025
gez. Björn Langner Bürgermeister Gemeinde Heidesee	gez. Stefanie Hahn Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters Gemeinde Heidesee

Groß Leuthen, den 04.02.25	Groß Leuthen, den 04.02.25
gez. Dieter Freihoff Bürgermeister Gemeinde Märkische Heide	gez. i. A. Annette Feige Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Gemeinde Märkische Heide

Schönefeld, den 30. JAN 2025	Schönefeld, den 30.01.2025
gez. Christian Hentschel Bürgermeister Gemeinde Schönefeld	gez. Hilmar Ziegler Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters Gemeinde Schönefeld

Teupitz, den 12.02.25	Teupitz, den 12.02.25
gez. Oliver Theel Amtsdirektor Amt Schenkenländchen	gez. Thomas Kralisch Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors Amt Schenkenländchen

Golßen, den 07.02.25	Golßen, den 07.02.2025
gez. Marco Kehling Amtsdirektor Amt Unterspreewald	gez. Caspar Bock Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors Amt Unterspreewald

Eichwalde, den 22. APR. 2025	Eichwalde, den 22. APR. 2025
gez. Jörg Jenoch Bürgermeister Gemeinde Eichwalde	gez. Claudia Weiß Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters Gemeinde Eichwalde

VERORDNUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNGSBEHÖRDLICHEN VERORDNUNG VOM 26.06.2025 ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AN SONNTAGEN AUS ANLASS VON BESONDEREN EREIGNISSEN IM JAHR 2025

Auf Grund des § 5 Absatz 1 Satz 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl.I/06, [Nr.15] S.158 in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 5 Absatz 1 bis 3 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (VV BbgLÖG) in der jeweils geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) vom 25.09.2025 folgende Änderung der ordnungsbehördliche Verordnung vom 26.06.2025 für das Gebiet der Stadt Lübben (Spreewald) erlassen:

§ 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 26.06.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2025 wird wie folgt geändert:

§ 1

An folgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen, aus Anlass von einem besonderen Ereignis, **in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr** geöffnet sein:

1. **21. September 2025** Anlass: **45. Spreewaldfest**

2. **30. November 2025** Anlass: **Adventsmarkt**

Wird von dieser Sonderregelung Gebrauch gemacht, hat der Inhaber der Verkaufsstelle in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten hinzuweisen.

§ 2

Diese Verordnung gilt im Bereich der Stadt Lübben (Spreewald).

§ 3

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 (2) BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetzes, das Mutterschutzgesetzes, das Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 12 BbgLÖG geahndet werden.

§ 5

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2025 beschränkt.

§ 6

Bei Wegfall des unter § 1 dieser Verordnung aufgeführten besonderen Ereignis gilt diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen 2025 automatisch als aufgehoben.

§ 7

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.09.2025



Jens Richter
Bürgermeister

Siegel

SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BLÖTA)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) in ihrer Sitzung am 25.09.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) vom 03.04.2025 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

Für die Mitglieder der Ortsbeiräte gelten § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend. Die Angaben nach Satz 1 müssen **nur gegenüber** dem jeweiligen Ortsvorsteher mitgeteilt werden.

§ 2

(1) Der § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ist in der Geschäftsordnung zu regeln, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

§ 3

(1) Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
2. Verleihung einer Ehrenmedaille,
3. Verleihung einer Ehrenurkunde,
4. Errichtung von Stelen, Gedenksteinen und Gedenktafeln,
5. Namensgebung für Straßen, Wege und Plätze,
6. die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt

§ 4

(1) Der § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Bekanntmachungen, **auch Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**, erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Der § 18 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta) erfolgen durch die Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blöta)“. Dies gilt auch für Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB (analoge ortsübliche Bekanntmachung ge-

mäß § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5) sowie Bekanntmachungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 1 BauGB. Abweichend besteht unter den nach Absatz 9 benannten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Ersatzbekanntmachung.

(3) Der § 18 Abs. 4 wird wie folgt gefasst (zuvor Abs. 12):

Das Amtsblatt der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) kann als Mail-Abonnement bezogen werden. Die Anmeldung erfolgt unter: pressestelle@luebben.de mit Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes und der E-Mail Adresse. Zudem ist es in digitaler Form auf der Internetseite der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) unter www.luebben.de abrufbar.

(4) Der § 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich einmal im Monat oder nach Bedarf. Es ist im Dienstgebäude der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, Poststelle, erhältlich.

Sonderausgaben erscheinen nach Bedarf.

(5) Der § 18 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

Die Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachungen und deren Inhalte erfolgt im Internet auf der Internetseite „www.luebben.de“. Die Bekanntmachungen sind zu finden über die Startseite der Internetseite im Menüpunkt -> Bürgerservice -> Stadtanzeiger/Amtsblatt unter Angabe des Bereitstellungstages und in chronologischer Reihenfolge. Bekanntmachungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gemäß § 3 Absatz 2 BauGB werden zusätzlich über ein zentrales Landesportal zugänglich gemacht.

(6) Der § 18 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch die durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen.

(7) Der § 18 Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung, hier insbesondere dieser Teile in der nach Absatz 2 **bzw. Absatz 3** vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, für die Dauer von 14 Tagen zu Jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). **Dies gilt insbesondere für Bekanntmachungen zur (frühzeitigen) Beteiligung der Öffentlichkeit im Bauleitplanverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 bzw. 2 BauGB mit den im BauGB geregelten abweichenden Fristen.**

(8) Der § 18 Abs. 14 f) (zuvor Abs. 11 f)) wird wie folgt gefasst:

Sitzungen des Ortsbeirates Steinkirchen/Kamjena:
Bekanntmachungskasten an dem Gebäude An der Feuerwache 9

§ 5

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 26.09.2025

Jens Richter Siegel
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 25.09.2025

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2025/078

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung mit der Erarbeitung einer Hitzeschutzplanung für die Stadt Lübben. Ziel ist es, die Bevölkerung – insbesondere Risikogruppen – besser vor gesundheitlichen Folgen extremer Hitze zu schützen und das Stadtklima in Trockenperioden zu verbessern. Die Hitzeschutzplanung soll dabei folgende Schwerpunkte enthalten:

1. Bestandsaufnahme

Darstellung der aktuellen Situation in Trocken- und Hitzeperioden mit Blick auf besonders betroffene Orte und Bevölkerungsgruppen.

2. Maßnahmenvorschläge

Entwicklung konkreter, stufenweise umsetzbarer Maßnahmen, zum Beispiel:

- (a) Verbesserung des Stadtklimas durch Begrünung, Schattenspenden und Wasserangebote im öffentlichen Raum,
- (b) Schutzkonzepte für vulnerable Gruppen in Einrichtungen wie Kitas, Pflegeheimen und Arztpraxen,
- (c) Informationen und Handlungsempfehlungen für Bürgerinnen und Bürger, Arbeitgeber sowie Institutionen.

3. Umsetzungsstrategie

(a) Kategorisierung nach Dringlichkeit, Kosten und Umsetzbarkeit (zum Beispiel kurzfristig und kostenneutral versus langfristig und investiv),

(b) Darstellung von Förderprogrammen und Finanzierungswegen (Land, Bund, EU).

Bei der Ausarbeitung sollen bestehende Empfehlungen, zum Beispiel der Fachstelle Hitzeschutz des Landes Brandenburg, berücksichtigt werden.

Der Beschluss wird mehrheitlich mit 9 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt.

Beschluss-Nr. 2025/075

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben beschließt:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, am Rathaus Lübben (Spreewald) eine Dauerbeflaggung mit

- der Deutschlandflagge
- der Europaflagge und
- der Stadtflagge Lübben (Spreewald)

sicherzustellen, soweit die statischen und technischen Voraussetzungen vorliegen.

2. Die Reihenfolge und Stellung der Flaggen richten sich nach den Vorgaben des Landes Brandenburg.

3. Die Verwaltung wird beauftragt,

- zu den Regelungen der Beflaggung des Rathauses eine entsprechende Dienstanweisung für die Mitarbeitenden zu erstellen,
- ggf. fehlende Mast- und Haltevorrichtungen zu ergänzen,
- einen Austauschplan für die Flaggen zu erstellen
- den jährlich empfohlenen Beflaggungskalender nach Ländererlass zu führen.

4. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt 2025/2026 bereitgestellt.

Der Beschluss wird mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen beschlossen.

Beschluss-Nr. 2025/068

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Absicht der Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Gemarkung Lübben, Flur 44, Flurstück 8 und 150 (die in der anliegenden Karte, rot markierten Flächen).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/067

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) beschließt die „Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Lübben (Spreewald) über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2025

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/065

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Ratsvorwerker Weg“ in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) gelegenen Teilfläche des kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 374 mit einer Größe von ca. 5.900 m² für kommunale Zwecke fest. Das Grundstück ist in dem beigefügten Auszug aus dem Orthophoto rot umrandet gekennzeichnet.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/063

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/062

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Wirtschaftsplan der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) für das Jahr 2026.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/061

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, Herrn Michael Hugler für das Wirtschaftsjahr 2024 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/060

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) sowie den Jahresgewinn in Höhe von 232.679,81 € zur Einstellung in die Rücklagen zu verwenden.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG**Beschluss-Nr. 2025/079**

Aufhebung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) Nr. 2021/009 vom 25.03.2021 und Nr. 2024/109 vom 30.01.2025

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2025/064

Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil“ in 15907 Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 443 mit einer Größe von 652 m²

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 15.09.2025

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

**DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN
TEIL DER SITZUNG****Beschluss-Nr. 2025/072**

Die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) informiert über den Abschluss eines langfristigen Pachtvertrages mit dem Kahnfahrermannsverein „Flottes Rudel“ zur Betreibung des Kahrhafens 1 - Schlossinsel und des Kahrhafens 2 - Lindenstraße ab 01.01.2026. Die Vertragslaufzeit wird auf 10 Jahre festgelegt.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN DER FACHBEREICHE DER STADTVERWALTUNG

Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald)

Der Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zeit vom 20.10.2025 bis zum 07.11.2025 im Zimmer 103 im Gebäude des Baubetriebshofs, Puschkinstraße 5A aus.

Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2026

Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) durch Beschluss vom 25.09.2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) festgestellt:

Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	3.758.988 €
	die Aufwendungen	3.728.495 €
	der Jahresgewinn	30.493 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus laufender Geschäftstätigkeit	1.373.858 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Investitionstätigkeit	-990.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	
	aus der Finanzierungstätigkeit	-450.419 €

Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen	0 €

Lübben, 26.09.2025

Hauptverwaltungsbeamter